

Satzung Tennisverein 07 Otterstadt e.V. (TV 07 O e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahr 2007 gegründete Verein führt den Namen "Tennisverein 07 Otterstadt e.V., abgekürzt „TV 07 O e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 67166 Otterstadt, Fahrlache.
Er ist Mitglied des Sportbund Pfalz, Tennisverbandes Pfalz und des Tennisverbandes Rheinland - Pfalz.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen seit 11. Dezember 2007 unter der Nr. V.R. 60238 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Einnahmen und Vermögen des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne - dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder dürfen, sofern sie eine juristische Person sind, Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Dies gilt nicht für natürliche Personen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung der Förderung politischer Parteien verwenden.
3. Die Vereinsfarben sind „gelb-schwarz“.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
Die Mitgliedschaft kann nur zusammen mit der Mitgliedschaft im Sportbund Pfalz, im Tennisverband Pfalz und im Tennisverband Rheinland - Pfalz e.V. erworben oder verloren werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Den Mitgliedern des Tennisvereins ist durch Aushang im Clubhaus von dem Aufnahme gesuch Kenntnis zu geben. Ein gegen die Aufnahme gerichteter begründeter Einspruch ist innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Tennisverein Otterstadt und der einzelnen Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Mitgliederrechte, sind jedoch von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Über die Aufnahme als ausserordentliches Mitglied mit besonderem Aufgabenbereich entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, passive und jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und ausserordentliche Mitglieder.
2. Zu Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können Mitglieder ernannt werden, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.
3. Aktive Mitglieder sind sämtliche, den Tennissport ausübende Mitglieder, passive Mitglieder führen den Tennissport nicht regelmäßig aus.
4. Jugendliche Mitglieder sind sämtliche Mitglieder unter 18 Jahren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Eine Zustellung der Austrittserklärung durch Einwurf in einen Briefkasten ist nicht möglich. Der Zusteller ist für den Nachweis des Zugangs seiner Austrittserklärung verpflichtet.
3. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten - also bis spätestens 30. September eines Jahres zulässig. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen (u.a. Verzehrbon, Beiträge zum vom Verein finanzierten Training, Tenniscamps) werden von dem Gesamtvorstand bis 15. August e.j.J. für das Folgejahr festgelegt.
Umlagen aus besonderem Anlass (z.B. Abwendung einer Gefahr, Verhinderung der Auflösung des Vereins, Verhinderung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), können vom Gesamtvorstand auch für das laufende Jahr festgelegt werden.
Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge sowie die vom Gesamtvorstand festgelegten weiteren Beiträge erfolgt durch Bankeinzug, um Buchungskosten zu sparen. Jedes Mitglied hat dazu eine oder mehrere Bankeinzugsermächtigungen für eine vom Verein benannte Bank oder Sparkasse auf den Tennisverein 07 Otterstadt auszustellen.
Wer nicht am Abbuchungsverfahren teilnimmt, muss wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes eine Bearbeitungsgebühr zahlen, deren Höhe vom Gesamtvorstand festgelegt wird.
Bei nicht rechtzeitiger Zahlung und erfolgter Mahnung, ist ein Säumniszuschlag von 10 Prozent des geschuldeten Betrages fällig und zahlbar. Die Zahlungstermine werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können von der Pflicht zur Zahlung von Sonderbeiträgen und Umlagen befreit werden.
5. Insbesondere zur Vermeidung einer ordentlichen Beitragserhöhung können die Mitglieder zu Gemeinschaftsarbeiten herangezogen werden. Ausgenommen sind Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Jugendliche unter sechzehn Jahren, Mitglieder über siebenzig Jahre, Erwerbsunfähige, Schwerbehinderte und passive Mitglieder. Die dazu entrichtenden Arbeitsstunden und das dafür zu entrichtende Entgelt für Nichtleistung, können vom Gesamtvorstand im Laufe des Geschäftsjahres unter Hinzuziehung von Erfahrungssätzen, festgelegt werden.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - vereinsschädigenden Verhaltens,
 - groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung,
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann nach vorheriger Anhörung gegen ein Mitglied folgende Massregelungen treffen, die mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen sind :
 - ° Verweis

- ° zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
3. Bei Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme, gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen und gegen die Ablehnung von Anträgen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind. Ausgenommen hiervon ist der Einspruch gegen die Ablehnung eines Antrages. Der Einspruch gegen ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins hat keine aufschiebende Wirkung. Sollte jedoch drei Wochen nach Einlegung des Einspruchs der Gesamtvorstand noch nicht über den Einspruch entschieden haben, so gilt die Massregelung bis zu seiner Entscheidung als ausgesetzt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
 - als geschäftsführender Vorstand
mit Führungskreis und Referenten
 - als Gesamtvorstand
mit geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt, und zwar in der Zeit zwischen dem 1. Februar und dem 30. April.
3. Die Information zur festgesetzten Mitgliederversammlung erfolgt mit der Jahres-Info und mit dem Jahresterminkalender an alle Mitglieder.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter der Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung und durch Veröffentlichung in den lokalen Presseorganen "Die Rheinpfalz, Speyerer Morgenpost, Amtsblatt Waldsee-Otterstadt". Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - Entgegennahme der Berichte
 - Haushalts - und Finanzbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (soweit diese erforderlich ist)
 - Wahl der Kassenprüfer (soweit dies erforderlich ist)
 - Satzungsänderungen und Ordnungen
 - Ehrungen
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an wählbar.

7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann - wenn sie nicht Satzungsänderungen betreffen - auch in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.
10. Die Wahl für den Vorstand und die Kassenprüfer ist jeweils als Einzelwahl oder En-Bloc-Wahl zulässig. Über den Wahlmodus entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
11. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird als Gesamtvorstand gebildet. Dieser besteht aus:
 - ° Geschäftsführender Vorstand:
 - * Führungskreis:
 - Vorsitzender/Vorsitzende
 - Stellv. Vorsitzender/Stellv. Vorsitzende
 - Schatzmeister/in
 - Sportwart/ Sportwartin
 - Jugendwart/ Jugendwartin
 - Schriftführer/Schriftführerin
 - * Referent/in (nach Bedarf) für :
 - Mitgliederverwaltung
 - Rechnungswesen
 - Vertragswesen
 - Wettkampfsport
 - Breitensport
 - Wettkampfsport, Jugend
 - Breitensport, Jugend
 - Mitgliederbetreuung
 - Seniorensport
 - Schiedsrichterwesen und Regelkunde
 - Freiplatzorganisation
 - Hallenorganisation
 - ° Erweiterter Vorstand (nach Bedarf)
 - Rechtsberater/Rechtsberaterin
 - Vergnügungswart/Vergnügungswartin
 - Pressewart/Pressewartin
 - Schadensbeauftragter/Schadensbeauftragte
 - Sicherheitsbeauftragter/Sicherheitsbeauftragte
 - Beauftragter/Beauftragte für Mitgliederbetreuung
 - Liegenschaftsverwalter/in
2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Die Referenten werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet den geschäftsführenden Vorstand bzw. den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
Der Vorsitzende leitet auch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der geschäftsführende Vorstand beruft im Bedarfsfalle Referenten/Referentinnen für weitere Aufgaben.
7. Der Gesamtvorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen. Dieser nimmt an allen Sitzungen teil. Er hat eine beratende Stimme. Wenn kein Geschäftsführer eingesetzt ist, können Aufträge zu deren Durchführung vergeben werden. Der/Die Auftragnehmer kann/können beratend an den Sitzungen teilnehmen.
8. Zu den Hauptaufgaben des Gesamtvorstandes gehören
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber
 - + überfachlichen Organisatoren (Sportbund Pfalz, LSB Rheinland-Pfalz, Deutscher Sportbund)
 - + Fachsportverbänden (Tennisverband Pfalz, Tennisverband Rheinland - Pfalz)
 - + örtlichen Sportverwaltungen (VG Waldsee/Otterstadt , Stadt Speyer, Landesregierung, Bundesregierung)
 - Serviceleistungen für die Mitglieder
 - Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit und in der Presse.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er ist berechtigt, Einzelmassnahmen für Beschaffung, Bauvorhaben, Instandsetzung, Renovierung, sowie für Verträge von je 5.000 EURO zu beschliessen, jedoch nicht mehr als insgesamt von 10.000 EURO im Kalenderjahr, wenn sie durch Aufnahme eines Darlehens finanziert werden müssen.
10. Der Gesamtvorstand ist insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er ist berechtigt, Einzelmassnahmen für Beschaffung, Bauvorhaben, Instandsetzung, Renovierung, sowie für Verträge von je 10.000 EURO zu beschliessen, jedoch nicht mehr als insgesamt von 20.000 EURO im Kalenderjahr, wenn sie durch Aufnahme eines Darlehens finanziert werden müssen. Er ist ausserdem zuständig für die Genehmigung der Jahresrechnungen, der Aufstellung der Haushalte, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Sonderbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen, der Höhe des Verzehrbons.
11. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die nicht zugleich dem geschäftsführenden Vorstand angehören, haben das Recht, an allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beratend teilzunehmen.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26, II BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder in dessen Auftrag tätig. In Kassenangelegenheiten ist der Schatzmeister der besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 12 Ausschüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von diesem berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den geschäftsführenden Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind zu

protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Rechte des Versammlungsleiters

Ist anlässlich einer Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, Ausschusssitzung oder dgl. ein Tagesordnungspunkt ausreichend diskutiert worden und hatte auch eine Minderheit Gelegenheit gehabt, ihren Standpunkt vorzutragen, so kann die Versammlung „Schluss der Debatte“ beschliessen. Der Versammlungsleiter hat die Befugnis, von sich aus eine Debatte zu beenden.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Vereinsordnung

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Vereinsordnung, u.a. mit einer Geschäftsordnung, einer Finanzordnung, einer Jugendordnung, einer Ehrenordnung, einer Platz- und Spielordnung, einer Ranglistenordnung, einer Clubhausordnung sowie einer Schlüsselordnung. Die Ordnungen werden von dem Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 17 Fahrt - und Reisekosten, Aufwandspauschalen

1. Sofern es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand - Führungskreis - eine Aufwandspauschale gewährt werden, um die laufenden Ausgaben zu ersetzen. Die Entscheidung hierzu trifft der Gesamtvorstand.
2. Reicht die Aufwandspauschale aufgrund von notwendigen Mehrausgaben nicht aus, können Fahrt-, Verpflegungs-, und Übernachtungskosten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins gewährt werden. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
3. Finanzielle Auslagen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes bzw. der Vereinsmitglieder werden, wenn sie vorab vereinbart waren, aufgrund von Belegen ersetzt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder begehrt werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Die Änderung des § 17 bedarf der gleichen Mehrheiten wie der Beschluss über die Auflösung selbst.
5. Wird mit der erforderlichen Mehrheit ein Begehren der Auflösung des Vereins beschlossen, so haben der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter unverzüglich die Ortsgemeinde Otterstadt davon zu unterrichten.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Ortsgemeinde Otterstadt.

Diese hat es nach §.1 der Satzung treuhänderisch, längstens fünf Jahre, im Sinne des Vereinszwecks des Tennisverein gemeinnützig für einen Rechtsnachfolger zu verwalten.

Wird dieser Rechtsnachfolger nicht gefunden, so darf dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports der anderen Vereine der Ortsgemeinde Otterstadt verwendet werden.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gesamtvorstand genehmigt.

Otterstadt, den 26. September 2007

1. Vorsitzender: Kurt-Jörg Rogall

2. Vorsitzender: Georg Koch

Schatzmeister: Uwe Hipp

Sportwart: Uwe Hipp

Jugendwart: Nadja Liotta

Schriftführung: Dr. Erhard Brugger

Die Satzung wurde am 11.Dezember 2007 vom Amtsgericht Ludwigshafen genehmigt und unter der VR-Nr. 60238 in das Vereinsregister eingetragen.

Vorsitzender: